

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2502/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

21.09.2015

Betr.: Verfahrensstand der Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes
"Wierachteiche-Zossener Heide" (LSG)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Teltow-Fläming nimmt die Information zum Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Kreistag Teltow-Fläming bringt sein Missfallen zum Ausdruck, dass die betroffenen Landesstellen in ihren Entscheidungen zum Regionalplan dem Anliegen des Landkreises zur Ausweisung des LSG nicht Rechnung getragen haben.
3. Im Falle der nachträglichen Änderung der Rechtslage zum Regionalplan wird die Verwaltung diese aufgreifen und die weitere Verfahrensweise mit den politischen Gremien des Kreistages erörtern.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 31.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung der Mitteilungen an alle Abgeordneten des Kreistages vom 29.06.2015 und an alle Abgeordneten des Kreisausschusses vom 06.07.2015 (Anlage 1) ergibt sich folgender Sachstand:

Die Genehmigung des Regionalplanes (RP) ist bisher (Stand 27.08.2015) nicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht worden.

Der Regionalplan ist die übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der vom Regionalplan erfassten Region. Er gibt nach § 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) den überörtlichen Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor.

Die verbindlichen Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten (§§ 4 ROG, 1 RegBkPIG). Der Regionalplan selbst gibt vor, dass seine verbindlichen Ziele („Z“) als „letztabgewogen“ gelten (vgl. Punkt 1.3.1.1 RP).

Demnach ergibt sich aus der Festsetzung des Windeignungsgebietes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Regionalplanes gegenüber dem Zeitpunkt der Eröffnung des Unterschutzstellungsverfahrens eine geänderte Rechtslage, woraus wiederum die Notwendigkeit der Anpassung des Entwurfes der LSG-Verordnung resultiert, entweder durch gänzlichen Ausschluss der Fläche des WEG 33 oder durch die Aufnahme entsprechender Ausnahmeregelungen für das Gebiet des WEG 33.

Bereits der Satzungsbeschluss zum Regionalplan durch die Regionale Planungsgemeinschaft und die Genehmigung des Regionalplanes durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) entfaltet, auch ohne öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung, die rechtliche Wirkung, dass die sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits raumbedeutsamen verbindlichen Charakter hinsichtlich der getroffenen Abwägung zu der Ausweisung des „WEG 33“ besitzen und deshalb bei der Festsetzung des LSG als übergeordnete Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Mit Schreiben vom 19.01.2015 an die GL hat die Landrätin darum gebeten, die nach Auffassung des Landkreises unzureichende Abwägung zwischen LSG und WEG 33 zur Sicherung der Rechtssicherheit des Regionalplanes nunmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming prüfend mit einzustellen. Das Ergebnis ist offensichtlich die Höherrangigkeit des WEG.

Die Abwägung der Einwendungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange und aus der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen zum geplanten LSG ist in Bearbeitung. Externe Aufträge zur rechtlichen Prüfung von Einwendungen werden derzeit nicht vergeben.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG wird das Verfahren zur Unterschutzstellung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnung eröffnet und kann bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung längstens über drei Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, geführt werden. § 22 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (Veränderungssperre) gilt für das betroffene Gebiet entsprechend. Die gesetzliche Veränderungssperre läuft damit spätestens am 16.2.2019 aus.

Nach Kenntnis der Verwaltung befindet sich der durch die GL genehmigte RP zum Setzen in der Druckerei. Nach erfolgtem Satz erfolgt die Gegenkorrektur durch das Ministerium für Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, danach Druck und Veröffentlichung. Ein konkreter Termin für die Veröffentlichung konnte durch das Ministerium nicht benannt werden.

Handlungsmöglichkeiten des Landkreises auf Grund der aktuellen Rechtslage:

1. Verfahrensbeendigung

Da eine Unterschutzstellung des geplanten LSG infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtslage ausscheidet, ist spätestens mit der Veröffentlichung der Genehmigung des RP die Beendigung des naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens zu veranlassen.

Mit der Einstellung des Verfahrens entfällt die gesetzliche Veränderungssperre im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG. Dies ist öffentlich bekannt zu machen.

Eine auf die Wirksamkeit des Regionalplanes gestützte Beendigung des Verfahrens zur Unterschutzstellung durch den Landkreis erfolgt erst zu diesem Zeitpunkt.

2. Ausweisung eines Teil-LSG

Eine Ausweisung als Teil-LSG im Rahmen der aktuellen Verfahrensführung ist nach fachlicher Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend.

Grundlage für das aktuelle Verfahren ist das vorliegende Schutzwürdigkeitsgutachten mit den herausgearbeiteten Schutzzwecken und der Schutzbedürftigkeit. Bei Wegfall von ca. 40 % der Schutzgebietsfläche sind die im § 3 des Verordnungsentwurfes dargestellten Schutzzwecke nicht mehr gegeben (Größe, Unzerschnittenheit, Störungsarmut). Die naturschutzfachlich herausgehobenen Bestandteile dieses Teil-LSG, wie z.B. das Gebiet der Wierachteiche, sind als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bereits ausreichend gesichert.

Auf Grund des WEG 33 wären Beeinträchtigungen gegeben, die eine Sinnhaftigkeit eines Schutzgebietes über den gesetzlichen Biotopschutz hinaus in Frage stellen.

Sollte entgegen dieser naturschutzfachlichen Beurteilung ein Verfahren zur Unterschutzstellung für ein Teil-LSG geführt werden sollen, wäre ein neues Schutzwürdigkeitsgutachten und erneutes Verfahren erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens müsste insbesondere auch eine neue Verordnung erarbeitet werden.

Die erteilte Befugnisübertragung würde auch für ein neues Verfahren weiter gelten.

3. Gerichtliche Überprüfung des Regionalplanes im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens

Trotz deutlicher Vorbehalte hinsichtlich der Abwägung zum WEG 33 ist seitens des Landkreises stets auf die Bedeutung des Regionalplans für die Steuerung im Gesamttraum hingewiesen worden. So ist durch Dritte im Regionalplanverfahren ein Mehrfaches an zusätzlichen Eignungsflächen innerhalb des Landkreises gefordert worden. Dem konnte mit dem der Planung zugrundeliegenden Konzept begegnet werden. Darüber hinaus entfaltet der Regionalplan bereits vor seiner Bekanntmachung eine nachhaltige Steuerungswirkung. Zahlreiche Vorhabenanträge, die sich auf Standorte außerhalb von im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebieten beziehen, sind nach entsprechenden Hinweisen umgeplant, zurückgezogen oder seitens des Landes befristet untersagt worden. Dies betrifft insbesondere die von der Windkraftnutzung ohnehin bereits stark belasteten Bereiche im Süden des Landkreises.

Insofern liegt es gleichermaßen im Interesse und in der Verantwortung des Landkreises, das zur Verfügung stehende Steuerungsinstrument zu erhalten und zumindest eine ungeordnete Entwicklung weit über die Maßgaben des Regionalplans hinaus zu vermeiden.

Eine Normenkontrollklage vor dem OVG Berlin-Brandenburg gegen den Regionalplan hätte zudem finanzielle Folgen, abhängig von den jeweiligen gerichtlichen Streitwerten bis zu ca. 50.000 € bei Ausschöpfung des Rechtsweges bis zum BVerf.G.

Eine teilweise Anfechtung des Regionalplanes nur zum WEG 33 ist rechtlich nicht möglich, weil der Regionalplan als Satzung veröffentlicht und als Ganzes einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird.

Auch mit der Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gegen den Regionalplan bliebe dieser weiterhin mit dem WEG 33 bis zu einer anderslautenden bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung wirksam. Die Dauer eines solchen Verfahrens ist nicht abschätzbar und könnte zwischen 3 bis maximal 5 Jahren betragen, falls der gesamte Rechtsweg ausgeschöpft werden würde. Das LSG-Verfahren wäre ebenfalls einzustellen.

Auswirkungen für den Regionalplan aus etwaigen Rechtschutzverfahren gegen den Landesentwicklungsplan LEP B-B sind nicht auszuschließen. Dieser war nach zeitweiliger Unwirksamkeit am 2. Juni 2015 nach Behebung eines Zitierfehlers rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden. Dem Landkreis ist bekannt, dass es Anträge von Gemeinden vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gibt, den Vollzug der Verordnung über den LEP B-B auszusetzen. Eine neue Rechtslage ergibt sich daraus allein noch nicht. Diese lässt sich weder zeitlich noch inhaltlich vorwegnehmen und ist zu gegebener Zeit zu erörtern.

4. Bezug zum Multi-Energiekraftwerk bei Sperenberg

Gleichwohl seitens der Verwaltung der Initiative von 5 Kommunen (Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemeinde Am Mellensee, Stadt Trebbin, Stadt Ludwigsfelde und Stadt Luckenwalde) zur Entwicklung eines Multi-Energiekraftwerkes auf den Flächen der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Sperenberg/Kummersdorf-Gut vom Grundsatz gefolgt werden kann, stehen einem im politischen Raum (u.a. gemeinsame Ausschuss-Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung und des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt vom 02.06.2015) andiskutierten Austausch von Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen (wie etwa der Wechsel des Windeignungsgebietes vom Standort Wünsdorfer Heide zum Standort Kummersdorf/Sperenberg in diesem Zusammenhang) landesplanerische Vorgaben entgegen.

Dies sind nicht nur die ganzheitlich anzuwendenden Ausschlusskriterien für Windeignungsgebiete und weitere Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung aus dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 selbst, sondern auch die Festsetzungen zum Schutz der Freiraumfunktionen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg sowie die Festsetzungen zu den Entwicklungszielen im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg.

Zielführend kann somit nur die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten sein, um zu einem Kompromiss (ggf. zeitlich begrenzt) zu gelangen. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Prozess möglicherweise sogar Jahre in Anspruch nehmen wird.

- Anlage 1: Mitteilung an alle Abgeordneten des Kreisausschusses vom 06.07.2015
- Anlage 2: Zeittafel der Aktivitäten des Landkreises zur Ausweisung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“